

Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Organisationseinheit: Fachbereich 61 - Planen und Bauen
Gebäude: Interimsrathaus, Landwehr 4 - 6
Auskunft: Frau Baumgart
Zimmer: 218
E-Mail: birte.baumgart@kleve.de
Telefon: 0 28 21 - 84 - 225
Fax: 0 28 21 - 84 - 414
Ihr Zeichen: 32.01.01.01-08 Beteilig.-124
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
Datum: 03.10.2016

auf dem Dienstweg

Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) *Stellungnahme der Stadt Kleve*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.08.2016 haben Sie die Stadt Kleve um eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf gebeten. Die Stadt Kleve möchte die Chance nutzen und folgende Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans abgeben. Die Stellungnahme der Stadt Kleve vom 04.03.2015 bleibt vollumfänglich bestehen.

1 Einleitung

1.1 Die Region und ihr Plan

Die Ausführungen des Abschnitts werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kleve in einer ländlich geprägten Region liegt und der Begriff der Metropolregion Rheinland nicht für sinnvoll erachtet wird.

1.2 Allgemeine Angaben zum Planwerk

Die Ausführungen des Abschnitts werden zur Kenntnis genommen.

1.3 Begriffsdefinitionen

Die Ausführungen des Abschnitts werden zur Kenntnis genommen.

Lieferanschrift:

Landwehr 4 - 6
47517 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0
e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de

UST-IDNR.: DE 120050694

Bankkonten:

Sparkasse Kleve (324 500 00) 104 299
BIC: WELADED1KLE IBAN: DE5632450000000104299

Volksbank Kleverland (324 604 22) 1 000 086 017
BIC: GENODED1KLL IBAN: DE42324604221000086017

SNS. Bank Nijmegen 90.54.87.621
BIC: SNSBNL2A IBAN: NL90SNSB0905487621

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mo.+ Mi. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Di. + Do. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr



2 Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

2.1 Zentrale Orte in der Region

Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Einordnung der Stadt Kleve als Mittelzentrum ändert sich im Vergleich zu den Ausweisungen im GEP 99 sowie zu den Ausweisungen im Entwurf des Regionalplans von August 2014 nicht.

Gegen den Grundsatz G2 bestehen seitens der Stadt Kleve Bedenken. Grundsätzlich ist gegen eine Entwicklung der metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt Düsseldorf nichts einzuwenden. Allerdings darf aufgrund dieses Grundsatzes die Entwicklung von anderen Ober- oder Mittelzentren nicht eingeschränkt werden.

2.2 Kulturlandschaft

Gegen die Grundsätze G1 – G5 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Kleve liegt in einer Region mit einer bedeutenden Kultur- und Naturlandschaft. Die Wertschätzung und daraus resultierend die Identifikation mit der Region ist ein wichtiger Schlüssel, um Einwohner an eine Region zu binden. Es ist jedoch fragwürdig, ob eine derart kleinteilige Darstellung wie in Beikarte 2B sowie 2C auf Regionalplanebene erfolgen sollte (vgl. Kap. 7).

Es ist aus Sicht der Stadt Kleve jedoch wichtig, dass die Grundsätze als solche erhalten bleiben und keine Zielqualität erhalten. Die einzelnen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsunterteilungen sind nicht immer eindeutig definier- und abgrenzbar.

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Grundsätzlich befürwortet die Stadt Kleve Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Ein gesonderter Grundsatz zum Klimaschutz ist allerdings nicht zwingend notwendig und könnte entfallen, da der Klimaschutz bereits über andere Kapitel (flächensparende Siedlungsentwicklung, Wald, etc.) geregelt wird.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Aus Sicht der Stadt Kleve wird weiterhin befürwortet, dass das im GEP 99 noch als Ziel formulierte Anliegen nun als Grundsatz in die Regionalplanfortschreibung übernommen wird. Es wird jedoch angeregt, die vorgenommene textliche Ergänzung „bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen“ zu streichen. Aufgrund der kommunalen Selbstbestimmung muss es den Städten und Gemeinden selbst überlassen bleiben, eigenverantwortlich über Änderungen in der Bauleit- und Landschaftsplanung zu entscheiden.

3 Siedlungsstruktur

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Gegen die Ziele Z1 und Z2 bestehen keine Bedenken. Die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes.

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Gegen das Ziel Z1 einer bedarfsgerechten kommunalen Baulandentwicklung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da dies den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Kleve entspricht. Allerdings müssen genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es den Trägern der Bauleitplanung ermöglichen, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können. Nur durch ausreichend kommunale Planungsspielräume kann die Planungshoheit der Kommunen erhalten bleiben.

Gegen das Ziel Z2 bestehen teilweise Bedenken.

Die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ist bereits im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kleve als Ziel definiert. Die Siedlungsentwicklung einer Stadt sollte sich auf die größeren Siedlungsschwerpunkte orientieren. Da bestimmte Außenpotenziale genutzt werden können, werden keine Bedenken geäußert.

Gegen das Kriterium des Flächentausches bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Flächentausch sollte jedoch nur in geringem Umfang und als eine von mehreren Möglichkeiten zur Lösung planerischer Konflikte eingesetzt werden.

Gegen das Kriterium der Flächenrücknahme bestehen Bedenken. Es muss sichergestellt werden, dass die Flächenrücknahme in einer engen Abstimmung mit den Kommunen geschieht. Des Weiteren ist es sehr wichtig, dass bei der Bedarfsermittlung die Entwicklung der Stadt mit berücksichtigt wird und ausreichend Flächenreserven für eine bedarfsgerechte Stadtentwicklung vorhanden sind. Die Bevölkerung der Stadt Kleve wird in den nächsten Jahren weiter leicht ansteigen und aufgrund veränderter Lebensformen wird sich der Wohnraumbedarf verändern. Diese Entwicklungen müssen bei der Bedarfsermittlung und der geforderten Rücknahme von Flächen berücksichtigt werden.

Insgesamt ist es wichtig, die Planungshoheit der Kommunen zu wahren. Dies bedeutet, dass die Kommunen über Planungsspielräume verfügen und die verschiedenen Planungsbelange untereinander abwägen können. Aus Sicht der Stadt Kleve sind die für das Ziel Z2 gefassten Kriterien zu eng gefasst. Es wird daher angeregt, dass Ziel Z2 als Grundsatz zu formulieren.

Gegen das Ziel Z3 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch ist anzumerken, dass die Entwicklung von Brachflächen sehr aufwendig ist und zudem die Realisierung der Planung aus unterschiedlichen Gründen nicht immer gelingt. Die Kosten für die Wiedernutzbarmachung müssen in einem angemessenen Rahmen zum Nutzen stehen. Darüber hinaus sollte definiert werden, was genau unter einer „regionalbedeutsamen Brachfläche“ zu verstehen ist.

3.1.3 Konversion

Gegen die Streichung des Grundsatzes G1 zur Vermeidung von Doppelregelungen mit dem LEP, bestehen keine Bedenken.

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch darf die Ausweisung von zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) nicht dazu führen, die kommunalen Planungsmöglichkeiten weiter einzuschränken. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Kleve erfolgt zwar ein Teil der städtebaulichen Entwicklung in dem in Beikarte 3B ausgewiesenen ZASB, jedoch ist eine reine zentrale Auslegung auf die Stadt Kleve unangemessen. Die Entwicklung von weiteren Stadtteilzentren ist aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Kleve gewollt.

Gegen den Grundsatz G2, G3 und G4 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G5 bestehen keine Bedenken. Seitens der Stadt Kleve wird immer versucht Nutzungskonflikte zu vermeiden oder minimieren.

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Gegen den Grundsatz G1 bestehen Bedenken. Aufgrund ihrer Größe ist insbesondere die Ansiedlung von großflächigen Freizeitanlagen innerhalb von ZASB schwierig, da diese hauptsächlich in bereits bebauten Gebieten ausgewiesen sind. Daher wird angeregt, die Ansiedlung von großflächigen Freizeitanlagen nicht auf den ZASB sondern auf den ASB auszurichten.

Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

Gegen das Ziel Z1 bestehen Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve werden zu starke Vorgaben getroffen, welche Betriebe zugelassen werden dürfen. Durch diese Vorgaben kommt es zu einer starken Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Gegen das Ziel Z2 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Gegen die Ziele Z1 – Z6 und den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Gegen das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen Bedenken. Es wird angeregt, die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht auf die ZASB sondern auf die ASB auszurichten.

4 Freiraum

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung

Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings dürfen dadurch die Planung und Entwicklung der Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Im Falle des Bedarfs neuer Siedlungsflächen ist eine Inanspruchnahme außerhalb des Siedlungsraums ggf. notwendig.

Gegen die Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.

Gegen die Grundsätze G4 und G5 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist aus Sicht der Stadt Kleve jedoch wichtig, dass diese als Grundsätze erhalten bleiben und keine Zielqualität erhalten. Somit besteht die Möglichkeit, dass andere Belange mit abgewogen werden können.

Darüber hinaus wird angeregt, analog zum LEP NRW bei raumordnerisch bedeutsamen Planungen unzerschnittene Räume größer als 50 km² besonders zu berücksichtigen. Die Festlegung eines Schwellenwertes von 20 bzw. 10 km² wird kritisch gesehen, da die Festsetzung im LEP NRW sowie im Regionalplan Düsseldorf einheitlich getroffen werden sollte. Wenn für unzerschnittene Räume ein geringerer Schwellenwert als im LEP NRW angenommen wird, da unzerschnittene Räume mit einer Größe von > 50 km² im Plangebiet nicht vorkommen, muss sichergestellt werden, dass auch die

Größenordnung für unzerschnittene Räume in den anderen Planungsregionen des LEP NRW entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Regionalplänen angepasst wird.

Weitere Anregungen bzgl. der UZVR sind in Kap. 7 (Beikarte 4A) enthalten.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie den Grundsatz G1 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Für das Stadtgebiet der Stadt Kleve sind keine Grünzüge ausgewiesen. Die Festlegung der Grünzüge im Regionalplan sollte aber in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen, da durch die Festlegung kommunale Planungen erheblich eingeschränkt werden können.

4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

Gegen den Grundsatz G1 und die Ziele Z1, Z2 und Z3 bestehen keine Bedenken.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1-G4 bestehen Bedenken. Es sollte genauer festgelegt werden, was es bedeutet, diese Gebiete zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Es ist notwendig festzulegen, welche Maßnahmen von Seiten der Kommunen getroffen werden müssen. Aufgrund begrenzter Ressourcen von Seiten der Kommunen ist es notwendig, dass dem Grundsatz eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde gelegt wird und somit die Städte und Gemeinden durch Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Zudem ist die Absicht, Kernbereiche sowie naturschutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete festzusetzen ohne im Einzelnen zu differenzieren aus Sicht der Stadt Kleve bedenklich. Es wird keine notwendige Größe von Kernbereichen und auch nicht der Begriff der Naturschutzwürdigkeit definiert.

Den Trägern der Landschaftsplanung sollen genügend Abwägungsspielräume für oder gegen eine Naturschutzgebietsausweisung verbleiben.

4.2.2 Schutz der Natur

Gegen das Ziel Z1 bestehen grundsätzlich Bedenken. Das Ziel Z1 sollte Ausnahmeregelungen für Straßenbedarfsplanungen und Verkehrsplanungen beinhalten, wenn ein besonderer Bedarf nachgewiesen werden kann.

Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z2 bestehen keine Bedenken.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

4.3 Wald

Gegen den Grundsätze G1 –G4 bestehen keine Bedenken. Allerdings ist es fragwürdig, ob Kleinwaldflächen auf Ebene des Regionalplans zu schützen sind. Weiterhin wird angemerkt, dass durch eine Waldvermehrung eine angestrebte Siedlungsentwicklung nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden darf.

4.4 Wasser

4.1.1 Wasserhaushalt

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

4.4.2 Oberflächengewässer

Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Grundsatzes G1 bestehen keine Bedenken, da Regelungen hinsichtlich des Gewässerschutzes bereits im LEP getroffen werden.

Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G3 bestehen keine Bedenken. Das Stadtgebiet der Stadt Kleve ist von diesem Grundsatz nicht betroffen.

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Gegen die Grundsätze G1 – G3 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutz eine Aufgabe aller Anrainer ist. Die Belastung darf nicht auf aller Gebühr auf den ländlichen Kommunen lasten und der Hochwasserschutz muss an allen Abschnitten der Fließgewässer gleichmäßig durchgeführt werden. Die sollte bei den Erläuterungen ergänzt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass bei der konkreten Festlegung von Retentionsräumen die Kommunen und Deichverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände beteiligt werden.

4.4.5 Abwasser

Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Gegen die Grundsätze G1 – G3 bestehen keine Bedenken.

4.5.2 Gartenbau

Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Ziels Z1 und des Grundsatzes G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Die Standortwahl wird nun im neuen Grundsatz G1 geregelt.

Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

5 Infrastruktur

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

Gegen den Grundsatz G1 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch darf dadurch die Entwicklungsfähigkeit einer Kommune nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. So kann beispielsweise eine bessere Anbindung an Bundesautobahnen oder eine bessere Verbindung zweier Städte durch neue Verkehrswege im Freiraum zu einer Verbesserung der Standortqualität einer Kommune beitragen. Unter den Aspekten der Erreichbarkeit und Mobilität ist in der gesamten Planungsregion eine leistungsfähige Infrastruktur (einschließlich ÖPNV) sicherzustellen.

Gegen den Grundsätze G2 und G3 bestehen keine Bedenken.

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

Gegen den Grundsatz G1 und das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, den Erhalt der Wasserstraße Spoykanal im Regionalplan festzusetzen. Dadurch wird das Ziel der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur / Wasserstraße unterstützt.

5.1.3 Schienennetz

Gegen die Grundsätze G1 – G6 sowie die Ziele Z1 – Z3 bestehen keine Bedenken. Die Reaktivierung der Strecke Kleve-Nimwegen wird von Seiten der Stadt Kleve sehr gewünscht. Eine Reaktivierung der Bahnstrecke wäre in vielerlei Hinsicht für die Kommunen auf deutscher und niederländischer Seite von Vorteil. Eine Bahnverbindung zwischen Kleve und Nimwegen fördert den Tourismus in beide Richtungen. Darüber hinaus könnte die Stadt Kleve als Hochschulstandort durch die Bahnverbindung profitieren.

Die Stadt Kleve ist des Weiteren sehr daran interessiert, den europäischen Gedanken zu vertiefen. Eine grenzüberschreitende Bahnverbindung würde dazu beitragen, dass die angebundenen Kommunen auch in wirtschaftlicher Hinsicht profitieren.

Da die Bahntrasse bereits vorhanden ist, wird für eine Reaktivierung kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.

5.1.4 Straßennetz

Gegen die Ziele Z1 – Z 3 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

5.1.5 Flugplätze/Luftverkehr

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen prinzipiell keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flughafen Weeze trotz seiner Lage bedeutend ist und unterstützt werden sollte.

5.1.6 Radwege

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve wird die Förderung des Radverkehrs, auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, begrüßt.

5.2 Transportfernleitungen

Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Gegen die Grundsätze G1 und G2 sowie das Ziel Z1 bestehen keine Bedenken.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Gegen die Ziele Z1 – Z8 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der Stadt Kleve ist auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich. Der haushalterische Umgang mit den Bodenschätzen und die Lenkung der Abgrabungen in möglichst konfliktarme Bereiche sind notwendig.

5.4.2 Lagerstätten und fossile Energien und Salze

Gegen die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

Gegen den Grundsatz G3 sowie das Ziel Z1 bestehen erhebliche Bedenken. Es sollten nicht nur bestimmte Bereiche von der Nutzung bzw. Erschließung durch Hydraulic Fracturing (Fracking) ausgeschlossen werden. Es wird angeregt, einen generellen Ausschluss von Fracking aus unkonventionellen Lagerstätten, wie es durch das Ziel 10.3-4 im LEP (Entwurf 22.09.2015) geregelt wird, festzusetzen. Diese Festsetzung sollte als Ziel formuliert werden.

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

Gegen das Ziel Z1 und die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird als wichtiger Aspekt in Bezug auf den Klimawandel angesehen. Daher befürwortet die Stadt Kleve die Errichtung von Windkraftanlagen auf dafür geeigneten Flächen.

5.5.2 Solarenergieanlagen

Gegen die Ziele Z1 –Z3 sowie den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

Gegen die Streichung des im Entwurf von 2014 genannten Ziels Z3 bestehen keine Bedenken.

5.5.3 Biomasseanlagen

Gegen die Ziele Z1 und Z2 sowie die Grundsätze G1 und G2 bestehen keine Bedenken.

Gegen die Streichung des im Entwurf 2014 aufgeführten Zieles Z2 bestehen keine Bedenken.

5.5.4 Wasserkraftanlagen

Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

5.5.5 Geothermieanlagen

Gegen den Grundsatz G1 bestehen keine Bedenken.

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Gegen das Ziel Z1 sowie die Grundsätze G1 – G3 bestehen keine Bedenken.

6 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

7 Beikarten/Erläuterungskarten

Gegen die Darstellungen auf der Beikarte 2A, 3A, 4B, 4G, 4H, 4J, 5B, 5C bestehen keine Bedenken.

Gegen die Darstellungen in Beikarte 2B – Kulturlandschaft Erhalt – und 2C – Kulturlandschaft Entwicklung – bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch ist es fragwürdig, ob eine derart kleinteilige Darstellung (z.B. Alleen, Radwegenetz) wie in Beikarte 2B und 2C auf Regionalplanebene erfolgen sollte.

Gegen die Darstellung in der Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche – bestehen Bedenken. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Kleve erfolgt zwar ein Teil der städtebaulichen Entwicklung in dem in der Beikarte 3B ausgewiesenen ZASB, jedoch ist eine reine zentrale Auslegung auf die Stadt Kleve unangemessen. Die Entwicklung von weiteren Stadtteilzentren ist aus Sicht der Stadtentwicklung der Stadt Kleve gewollt. Daher wird angeregt, die Ausweisung weiterer ZASB vorzunehmen oder den dargestellten ZASB zu erweitern, sodass auch in den gewünschten Stadtteilzentren eine Entwicklung möglich ist.

Gegen die Darstellung auf Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – bestehen Bedenken. Die Darstellung weiterer UZVR im südlichen Bereich von Kleve im Gegensatz zum Entwurf von 2014 wird als einschränkend angesehen. Durch diese Darstellung ist nicht absehbar, welche Hemmnisse sich für die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich ergeben. U. a. ist in diesem Bereich eine Sondierungsfläche für eine mögliche ASB-Darstellung (Beikarte 3A) sowie ein Bereich für Windenergie dargestellt. Des Weiteren könnten in der Pufferzone zwischen dem Sondierungsbereich für BSAB auf dem Gemeindegebiet Bedburg-Haus (Beikarte 5C) sowie dem ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereich der Stadt Kleve linienhafte Verkehrsinfrastrukturen gebaut werden. Die Ausweisung von UZVR in diesem Bereich, schränkt eine mögliche zukünftige Entwicklung ein.

Eine weitere Einschränkung wird darin gesehen, dass im nördlichen Bereich von Kleve nun bereits Teilflächen UZVR ab 10 km² zu schützen sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im LEP für die unzerschnittenen Verkehrsräume eine Größenordnung von >50km² angenommen wird. Daher wird angeregt, auch im Regionalplan diese Festsetzung zu übernehmen und nicht Flächen >10 bzw. >20 km² anzunehmen.

Gegen die Darstellung auf Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes – und 4E – Regionaler Biotopverbund – bestehen Bedenken. Die Ausweisung „Bereiche für den Schutz der Natur“ sowie des Biotopverbundes im Bereich „Zum Breijpott“ in Kellen wird als Einschränkung für die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich gesehen. Daher wird die Anregung geäußert, diese Darstellungen in diesem Bereich nicht auf Regionalplanebene darzustellen.

Gegen die Darstellung in Beikarte 4 F – Wald – bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist es fragwürdig, ob Kleinwaldflächen auf Ebene des Regionalplans darzustellen sind.

8 Graphische Darstellung

8.1 Legende und Kategorisierung

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

8.2 Plandarstellung

Gegen die graphische Darstellung des Regionalplans bestehen aus Sicht der Stadt Kleve grundsätzlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Northing
Bürgermeisterin